

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 193-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.536

Eingereicht am: 04.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Graber (La Neuveville, SVP)
Tobler (Moutier, SVP)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.09.2017

RRB-Nr.: 1153/2017 vom 01. November 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung

Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 26. Januar 2016 betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) sieht vor, dass die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats sein muss.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang beauftragt, auf geeignete Weise Bestimmungen in den dem Grossen Rat vorzulegenden Konkordatsentwurf aufzunehmen, die sicherstellen,

1. dass die Regierung und das Parlament des Kantons Jura dem jurassischen Stimmvolk gleichzeitig mit dem Konkordat die Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung vom 20. März 1977 zur Abstimmung vorlegen.
2. dass das Konkordat nur als angenommen gilt und seine Wirkungen entfaltet, wenn die jurassischen Stimmberechtigten der Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung in der Volksabstimmung zugestimmt haben.

Begründung:

Das Verfahren, das sich aus der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 und aus dem KBJG ergibt, nähert sich seinem Ende und soll gemäss schriftlich eingegangener Verpflichtung der Regierungen der Kantone Jura und Bern einen Schlusstrich unter den Jurakonflikt ziehen.

Diese Verpflichtungen der Kantonsregierungen können jedoch jederzeit in Frage gestellt werden, zum Beispiel durch später gewählte Regierungen, die sich nicht an frühere Abmachungen gebunden fühlen, oder durch einen Beschluss der Parlamente.

Der derzeitige Wortlaut von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung widerspricht der Pflicht, den Jurakonflikt zu beenden. Man kann sich anhand des Wortlauts leicht davon überzeugen:

«Art. 138 Gebietsveränderungen: Die Republik und der Kanton Jura kann jeden Teil des von der Volksabstimmung vom 23. Juni 1974 unmittelbar betroffenen jurassischen Gebiets aufnehmen, sofern sich dieser Teil nach Bundesrecht und nach dem Recht des betroffenen Kantons ordnungsgemäss getrennt hat.

Art. 139 Verfahren zur Schaffung eines neuen Kantons: Die Regierung ist ermächtigt, unter Beachtung des Bundesrechts und des Rechts der betroffenen Kantone ein Verfahren zur Schaffung eines neuen Kantons einzuleiten, der das Gebiet des Berner Juras und dasjenige des Kantons Jura umfasst.»

Artikel 138 hat die Gewährleistung durch die Bundesversammlung zwar nicht erhalten und ist rechtlich gesehen somit wertlos. Artikel 139 hat diese Gewährleistung hingegen erhalten und würde es der jurassischen Kantonsregierung jederzeit ermöglichen, erneut ein Verfahren zur Schaffung eines neuen, aus dem Kanton Jura und aus dem Berner Jura zusammengesetzten Kantons einzuleiten.

Auch wenn sich die damalige jurassische Regierung ihrerseits verpflichtet hat, diese Möglichkeit nur einmal, und zwar im Hinblick auf die Abstimmung vom 24. November 2013, in Anspruch zu nehmen, so ist doch jedem klar, dass die Regierungsmitglieder ändern, der Verfassungstext aber bleibt. Nichts wird eine künftige jurassische Regierung davon abhalten, Artikel 139 ihrer Verfassung zu nutzen, um wieder einen politischen Prozess zur Gebietsvergrösserung einzuleiten.

Die Beibehaltung dieser beiden Artikel in der jurassischen Kantonsverfassung widerspricht dem Bundesfrieden und ist ein ständiger Affront für den Kanton Bern und die Bevölkerung des Berner Juras, die sich am 24. November 2013 mit über 72 Prozent gegen die Gründung eines neuen Kantons ausgesprochen hat.

Auch wenn dieser Affront heute eher symbolischer Natur ist, so weiss doch jeder, dass Symbole bei politischen Identitätsfragen eine grosse Tragweite haben.

Das Ende des Jurakonflikts und der territorialen Gelüste des Kantons Jura kann nur mit der in einer Volksabstimmung beschlossenen Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung erreicht werden. Nur so ergibt sich eine Tragweite, die gross genug ist, um den Jurakonflikt sowohl institutionell als auch symbolisch endgültig beizulegen. Für die Regierung und das Parlament des Kantons Jura wird es politisch viel schwieriger sein, eine Volksabstimmung zu ignorieren, um in Zukunft eine neue Jurafrage zu lancieren, als über die 2012 geleistete Unterschrift der damaligen jurassischen Regierung hinwegzusehen.

Mit der vorliegenden Motion soll dem Regierungsrat ein klares Verhandlungsmandat übertragen werden. Die jurassische Kantonsregierung muss wissen, dass der bernische Grosse Rat das Konkordat nur überweisen wird, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verhandlungen können so auf einer unmissverständlichen Grundlage stattfinden. Der Grosse Rat wird bei interkantonalen Konkordaten leider allzu oft vor vollendete Tatsachen gestellt und

kann nur den ganzen Text genehmigen oder ablehnen, ohne politisch auf dessen Inhalt Einfluss nehmen zu können.

Mit dieser Motion will der Grosse Rat bereits vor der Aufnahme der Verhandlungen seine Minimalforderungen stellen, um zu verhindern, dass er das Konkordat ablehnen und so den Prozess des Kantonswechsels einer oder mehrerer Gemeinden gegebenenfalls verzögern muss, indem er die Exekutiven zu Neuverhandlungen zwingt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Aufnahme der Verhandlungen in Bezug auf das Konkordat steht kurz bevor, und der Regierungsrat muss seine Bedingungen von Anfang an sowie mit der Unterstützung des Grossen Rates stellen können.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 51 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) verlangt, dass die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes bedürfen. Der Bund gewährleistet sie nur, wenn sie die minimalen demokratischen Anforderungen gemäss Artikel 51 BV einhalten und dem Bundesrecht nicht widersprechen. Die Bundesgarantie ist ein Beschluss der eidgenössischen Räte, mit dem die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von kantonalen Verfassungsbestimmungen festgestellt wird. Wird die Gewährleistung durch den Bund verweigert, bedeutet dies, dass die betreffenden Bestimmungen nichtig sind, so, als hätten sie niemals existiert.

Im September 1977 verweigerten die eidgenössischen Räte Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung die Gewährleistung mit der Feststellung, dass der Bund verpflichtet ist, «jedem Kanton sein Gebiet zu garantieren» und dass ein Verfassungsartikel, «der auf die Abtretung eines Gebiets anspielt, das sich auf demokratischem Weg für ein Verbleiben beim Kanton Bern ausgesprochen hat», nicht gewährleistet werden darf. Ausserdem wurde erachtet, Artikel 138 verlege «sich überdies nicht mit jener Grundnorm unseres föderalistischen Gemeinwesens, die man als <Bundestreue> oder <freundeidgenössisches Einvernehmen> zu bezeichnen pflegt.» (Botschaft des Bundesrates vom 20. April 1977 über die Gewährleistung der Verfassung des künftigen Kantons Jura, BBl 1977 II, S. 274).

Unter diesen Umständen hätte das freundeidgenössische Einvernehmen es verlangt, dass der Kanton Jura, als er ein souveräner Kanton wurde, Artikel 138 aus dem offiziellen Text seiner Verfassung streicht. Er wurde aber trotz allem in der jurassischen Systematischen Gesetzessammlung beibehalten – und zwar mit einem Vermerk, dass er die Gewährleistung des Bundes nicht erhalten habe.

Im Gegensatz zu Artikel 138 hat Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung die Gewährleistung des Bundes erhalten. In seiner Botschaft weist der Bundesrat darauf hin, dass dieser Verfassungsartikel «nicht die Aufnahme konkreter Gebiete in den Kanton Jura vorsieht, sondern die Regierung lediglich zur Aufnahme eines Verfahrens zur Schaffung eines neuen Kantons ermächtigt». Die Gewährleistung wurde im Kontext eines einvernehmlichen Verfahrens zwischen den Kantonen Bern und Jura sowie unter der Obhut des Bundesrates zur Lösung der Jurafrage erteilt (Botschaft des Bundesrates vom 12. November 2014 zur Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Bern, Uri, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Tessin, Waadt und Jura, BBl 2014, S. 9119).

Die Gewährleistung des Bundes, die nach der Abstimmung vom 24. November 2013 erteilt wurde, konnte auch deshalb nicht verweigert werden, weil damit nicht nur Artikel 139, sondern mit ihm auch das Ergebnis der jurassischen Abstimmung ungültig geworden wäre. Da dieses Ergebnis in Rechtskraft erwachsen ist, ist klar, dass dieser Artikel in Zukunft nicht mehr zur Anwendung kommen wird. Er ist somit nutzlos geworden und muss aufgehoben werden. Der Kanton Bern war mit einer ähnlichen Situation konfrontiert, als er drei neue Bestimmungen ins Sonderstatutgesetz aufnahm, um die regionale Abstimmung vom 24. November 2013 durchführen zu können. Im Unterschied zum Kanton Jura hat er darauf geachtet, dass diese Artikel anschliessend aufgehoben und mit der Publikation der definitiven Ergebnisse der regionalen Abstimmung aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt werden, was im Dezember 2013 erfolgte.

Sobald die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden Moutier, Belprahon und Sorvilier in Kraft sein werden, kann der Regierungsrat das letzte Verfahren einleiten, das in Artikel 11 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 vorgesehen ist und das zum Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura führen wird. Dieses Verfahren setzt dem Jurakonflikt ein Ende. Die Verweise auf die Jurafrage, die noch in Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung enthalten sind, müssen demzufolge aus der jurassischen Gesetzgebung entfernt werden.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, wonach die Entfernung dieser beiden Artikel aus der jurassischen Kantonsverfassung über ihre formelle Aufhebung erfolgen muss. Diese wird im Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura zu beschliessen sein, sofern sie nicht schon vorher erfolgen kann, beispielsweise im Rahmen einer Änderung der jurassischen Kantonsverfassung, die zur Schaffung eines vierten Amtsbezirks für Moutier nötig sein wird. Der Regierungsrat erachtet die ausdrückliche Aufhebung der beiden besagten Artikel sowie ihre Entfernung aus der jurassischen Systematischen Gesetzessammlung als selbstverständliche und unausweichliche Voraussetzung für den Abschluss des Konkordats über den Wechsel Moutiers zum Kanton Jura.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen.

Verteiler

- Grosser Rat